



Sitzung vom

18. Dezember 2012

Mitgeteilt den

BBL/OFCL/UFCL

19. Dezember 2012

20. DEZ. 2012

Direktion

Protokoll Nr.

1214

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte; Vernehmlassung des Kantons Graubünden

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sie geben der Regierung des Kantons Graubünden mit Schreiben vom 21. September 2012 Gelegenheit, bis am 21. Dezember 2012 zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes sowie der Verordnung über Bauprodukte Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir im Folgenden von dieser Gelegenheit Gebrauch und danken Ihnen für die eingeräumte Mitwirkungsmöglichkeit bestens. Dabei schliessen wir uns hinsichtlich der inhaltlichen Beurteilung der Gesetzesvorlage vollumfänglich der Würdigung durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK an, auf deren Vernehmlassung vom 28. November 2012 wir an dieser Stelle integral verweisen möchten.

Zusammenfassung

1. Wir begrüessen die Totalrevision der Bauproduktgesetzgebung und unterstützen den vorgelegten Entwurf des Gesetzes sowie der Verordnung.
2. In Zusammenhang mit dem Produktesicherheitsrecht spricht sich der Kanton Graubünden für die Variante I aus. Variante II lehnen wir ab.
3. Wir unterstützen die Einführung eines effektiven Marktüberwachungssystems.

4. Der Kanton Graubünden legt Wert darauf, dass sich die kantonalen Kompetenzen nicht verändern.
5. Wir sprechen uns für eine rasche Inkraftsetzung der geänderten Erlasse aus.

1. Allgemeine Einschätzung

Aufgrund der neuen europäischen Bauprodukteverordnung besteht ohne Zweifel Handlungsbedarf: Da der Fortbestand des bilateralen Regelwerks für die schweizerische Bauindustrie von hoher Bedeutung ist, kann sich die Schweiz der Anpassung ihrer Gesetzgebung an das geänderte EU-Recht nicht widersetzen. Ansonsten fiel dieser Produktesektor wieder hinter den schon erreichten Abbau von technischen Handelshemmnissen zurück.

Ohne das bilaterale Abkommen wäre das von der Schweiz einseitig anerkannte Cassis-de-Dijon-Prinzip anwendbar. Diese Situation wäre für die Schweizer Wirtschaft mit bedeutenden Nachteilen verbunden: Bauprodukte aus der EU könnten ohne wiederholte Kontrollen in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, ohne entsprechendes Gegenrecht. Die Schweizer Exporteure sollen aber gleich lange Spiesse wie die Marktteilnehmer der EU-Mitgliedstaaten haben.

2. Verhältnis zum Produktesicherheitsgesetz (PrSG)

Der Kanton Graubünden tritt wie der Bund für die Variante I ein: Das PrSG soll in Zusammenhang mit Bauprodukten nur subsidiär zur Anwendung gelangen, d.h. wenn die revidierte Bauproduktegesetzgebung keine entsprechenden Regelungen enthält. Auf europäischer Ebene wurde mit der neuen Bauprodukteverordnung ein einheitliches Recht geschaffen, das umfassend die Aspekte der Produktesicherheit regelt. Eine parallele Anwendung des PrSG - wie Variante II vorschlägt - würde mit dem zusätzlichen Nachweisverfahren lediglich ein technisches Handelshemmnis schaffen, was nicht europakompatibel wäre.

3. Marktüberwachung von Bauprodukten

Da das heutige Marktüberwachungssystem der Schweiz nicht der neuen EU-Verordnung entspricht, muss eine äquivalente Regelung gefunden werden. Wir unterstützen sehr, dass die personellen Ressourcen für diese neue Bundesaufgabe tief gehalten werden sollen (vgl. S. 84f. des erläuternden Berichts zum Bauproduktegesetz).

Die Marktüberwachung von Bauprodukten im eingebauten Zustand fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Diese behalten sich vor, zusätzliche Massnahmen in ihrem Kompetenzbereich zu ergreifen.

4. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

Durch das neue Bauproduktrecht ändert sich gemäss erläuterndem Bericht nichts an der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Im Grundsatz bleiben die Kantone für die Verwendung von Bauprodukten in Bauwerken und für die Sicherheit letzterer zuständig. Dies schliesst auch die Kontrolle von Bauprodukten im eingebauten Zustand ein (siehe auch Ziffer 3). Wir legen Wert darauf, dass sich diese Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen durch das revidierte Bauproduktrecht nicht ändert und die kantonalen Kompetenzen nicht eingeschränkt werden. Insbesondere soll die neue Gesetzgebung keine negativen Auswirkungen auf die kantonalen Erlasse haben.

5. Inkraftsetzung

Die EU drängt auf eine rasche und vollständige Umsetzung der neuen Verordnung. Um den bilateralen Weg in diesem für die Schweiz wichtigen Bereich nicht zu gefährden, spricht sich der Kanton Graubünden für die baldige Inkraftsetzung der geänderten Erlasse aus.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Kopie an:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fachbereich Bauprodukte, Fellerstrasse 21,
3003 Bern